

**Vereinbarung für die Leistungserbringung von Leistungen nach § 16a Nr. 2 SGB II
– Schuldner – und Insolvenzberatung –**

Zwischen der Freien Hansestadt Bremen
als örtlichem Träger der Sozialhilfe,
vertreten durch die
Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration
im Folgenden Kostenträger
und der
Beratungs- und Präventionswerkstatt Bremen e. V.,
Lindenstraße 7, 28755 Bremen
im Folgenden Leistungserbringer
wird folgende Vereinbarung gemäß § 17 Abs. 2 SGB II geschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Der Leistungserbringer bietet Schuldnerberatung als Fachberatung nach § 16 Nr. 2 SGB II in der Stadtgemeinde Bremen für erwerbsfähige Hilfebedürftige, die so verschuldet sind, dass sie ihre fälligen Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen können (Zahlungsunfähigkeit) und die der Schuldnerberatung zwecks Eingliederung in das Erwerbsleben bedürfen.
- (2) Bei geringfügiger Gesamtverschuldung von unter 2.500 Euro besteht kein Anspruch auf Schuldnerberatung im Sinne dieser Vereinbarung; ausgenommen sind Verschuldungsprobleme von unter 25jährigen Personen, sofern sich deren Zahlungsunfähigkeit auf mindestens 3 Gläubiger erstreckt.

§ 2 Sondierungsberatung, Leistungsumfang

Die auf Veranlassung des Jobcenters durchzuführende Sondierungsberatung umfasst die Feststellung der Verschuldungshöhe und der Gläubigeranzahl sowie die Ermittlung der durchschnittlichen monatlichen Belastung, die aus der Verschuldungssituation resultiert. Darüber hinaus sind Aussagen zur rechtlichen Situation insbesondere hinsichtlich Titulierung der Forderungen und dem Ausschluss der Forderungen von der Restschuldbefreiung nach § 302 InsO zum Zeitpunkt des Sondierungsgespräches zu machen. Ferner ist eine begründete Einschätzung über das Selbsthilfepotential bezogen auf die Überschuldungsproblematik des Hilfebedürftigen abzugeben.

§ 3 Einzelfallbearbeitung, Leistungsumfang

- (1) Schuldnerberatung als Fachberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II für Personen, die zur Regulierung ihrer Schulden umfassender professioneller Hilfe bedürfen, besteht aus
 - a) dem umfassenden Versuch einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung, der grundsätzlich die Rahmenbedingungen der Insolvenzordnung (InsO) zu beachten und deren Möglichkeiten auszuschöpfen hat und

b) gegebenenfalls einer nachgehenden Beratung.

- (2) Der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch im Sinne des Abs.1 beinhaltet die Information über das neue Verbraucherinsolvenzrecht, Krisenintervention, Forderungsüberprüfung, Budget- und Haushaltsberatung, sozialpädagogische Beratung, präventive Hilfen zur Vermeidung neuer Überschuldung in der Zukunft sowie insbesondere Verhandlungen mit Gläubigern über eine außergerichtliche Schuldenbereinigung auf Grundlage eines Schuldenbereinigungsplans. Ein Fall gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die Gläubiger dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan zugestimmt haben.
- (3) Scheitert der außergerichtliche Schuldenbereinigungsversuch und steht dem überschuldeten Schuldner das Verbraucherinsolvenzverfahren offen, ist den überschuldeten Schuldner eine diesbezügliche Bescheinigung, die ihm den Zugang zum gerichtlichen Insolvenzverfahren eröffnet, auszustellen.
- (4) Eine nachgehende Beratung kann nach Abschluss einer erfolgreichen außergerichtlichen Schuldenbereinigung oder nach einem gerichtlichen Vergleich, wenn sie zur nachhaltigen Stabilisierung des Schuldners während der Planabwicklungsphase, die mindestens 3 Jahre umfassen muss, erforderlich ist, oder wenn das gerichtliche Verbraucherinsolvenzverfahren mit Ankündigung der Restschuldbefreiung durchlaufen wird, beantragt werden.
- (5) Sofern es sich bei den Schuldnern um den Personenkreis der aus geschlossenen Einrichtungen – insbesondere Justizvollzugsanstalten (JVA) und Drogentherapie – Entlassenen handelt, werden die ausgewiesenen Pauschalen nach § 6 Abs. 3 auf Antrag einmalig erhöht. Zu dem entsprechenden Personenkreis zählen im Rahmen dieser Vereinbarung alle, deren (Haft-)Entlassung in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegt sowie Personen, bei denen eine (Haft-)Aussetzung gegen Auflagen gemäß § 35 BtMG erfolgte und die erfolgreiche Therapieentlassung in der Regel nicht länger als 2 Jahre zurückliegt.
- (6) Das Entgelt für Beratungsfälle, deren Beratung in einer JVA begonnen, jedoch nicht abgeschlossen wurde, wird entsprechend der Regelung des § 6 Abs. 4 reduziert.

§ 4 Hilfe zur Selbsthilfe, Leistungsumfang

- (1) Für Personen, die aufgrund ihrer Eigenkompetenz keiner umfassenden Schuldnerberatung nach § 4 bedürfen, sondern mit professioneller Anleitung und Unterstützung ihre Schulden selbst zu regulieren imstande sind, wird Schuldnerberatung als Hilfe zur Selbsthilfe gewährt.
- (2) Die Aufgabe der anerkannten Schuldnerberatungsstelle besteht insbesondere in der Unterstützung des Personenkreises hinsichtlich der Formulierung von Standardschreiben, der Erstellung des Vermögensverzeichnisses und des Gläubiger- und Forderungsverzeichnisses sowie des Schuldenbereinigungsplanes. Der Schuldenregulierungsversuch erfolgt durch den Hilfebedürftigen in Abstimmung mit der Schuldnerberatungsstelle.

- (3) Scheitert im Zeitablauf der von den überschuldeten Personen selbst durchgeführte Schuldenregulierungsversuch mittels des Schuldenbereinigungsplanes nachweislich und ist die Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens zur Schuldenregulierung rechtlich möglich und erforderlich, ist den überschuldeten Schuldnern nach Überprüfung ein Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuches zu bescheinigen.
- (4) Sofern ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet wird, ist den überschuldeten Personen Hilfestellung im Rahmen des Antragsverfahrens zu gewähren.

§ 5 Sondierungsberatung, Leistungsvergütung

Die Schuldnerberatungsstellen erhalten für die Durchführung der in § 2 genannten Sondierungsberatung ein Pauschalentgelt von € 145,81.

§ 6 Einzelfallbearbeitung, Leistungsvergütung

- (1) Die Schuldnerberatungsstellen erhalten für die Durchführung der unter § 3 aufgeführten Beratungen weitere leistungsgerechte Pauschalentgelte.
- (2) Diese Pauschalentgelte betragen für einen außergerichtlichen Schuldenbereinigungsversuch:

	nicht mehr als 3		369,84 €
	4 bis 8		1.025,95 €
	9 bis 13		1.244,51 €
	14 bis 22		1.536,17 €
Wenn die verschuldete Person	23 bis 32	Gläubiger aufweist	1.755,12 €
	33 bis 45		1.842,87 €
	46 bis 60		1.930,63 €
	61 bis 74		2.018,38 €
	mehr als 75		2.106,19 €

- (3) Für den Personenkreis der aus geschlossenen Einrichtungen Entlassenen, insbesondere JVA und Drogentherapie, beläuft sich der einmalige Erhöhungsbetrag auf € 145,81.
- (4) Sofern es sich um Personen handelt, deren Beratung in der JVA begonnen, jedoch nicht abgeschlossen wurde, werden die Pauschalen um 50 % gekürzt. (Teilkostenübernahme durch Justiz)
- (5) Eine eventuelle, erst im Laufe des Verfahrens vor Geltendmachung der Restkosten sichtbar gewordene Erhöhung der Gläubigerzahl führt ggf. zu einer nachträglichen Erhöhung des Pauschalbetrages nach § 6 Abs. 2.
- (6) Die Pauschalentgelte nach Abs. 2 erhöhen sich nach einem erfolgreichen Abschluss einer außergerichtlichen Schuldenbereinigung:

	nicht mehr als 3		299,24 €
	4 bis 8		460,58 €
Wenn die verschuldete Person	9 bis 13	Gläubiger aufweist, um	621,92 €

- | | | |
|--|-------------|----------|
| | 14 bis 22 | 783,26 € |
| | mehr als 22 | 944,51 € |
- (7) Die Pauschalentgelte nach Abs. 2 erhöhen sich, wenn das gerichtliche Schuldenbereinigungsverfahren eingeleitet wird um 359,15 €.
Die Einleitung des Verbraucherinsolvenzverfahrens ist durch Antragseingangsbestätigung des Gerichtes nachzuweisen.

- (8) Das Pauschalentgelt für eine nachgehende Beratung im Sinne des § 3 Abs. 4 beträgt 291,63 €.

§ 7 Hilfe zur Selbsthilfe, Leistungsvergütung

Die anerkannten Schuldnerberatungsstellen erhalten für die Durchführung der in § 4 genannten Leistungen ein Pauschalentgelt. Diese betragen:

	nicht mehr als 3	258,69 €
Wenn die verschuldete Person	4 bis 13	Gläubiger aufweist 795,94 €
	mehr als 13	1.151,45 €

§ 8 Abrechnung von Beratungsleistungen nach §§ 2, 3 und 4

- (1) Abrechnungsfähig sind die Fälle, in denen Schuldnerberatung nach § 16a Nr. 2 SGB II unter verantwortungsbewusster Beachtung von Qualitätsstandards erbracht wird.
- (2) Abrechnungsvoraussetzung ist die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II, nachgewiesen durch Veranlassung des Jobcenters an die Schuldnerberatungsstelle, die jeweilige Leistung zu erbringen.
- (3) Die Kostenzusage umfasst zunächst die Bewilligung für eine Sondierungsberatung nach § 2.
- (4) Für die Abrechnung von Schuldnerberatungsleistungen nach § 3 oder § 4 ist eine gesonderte Bewilligung im Einzelfall erforderlich. Bei einer Bewilligung nach § 3 kommt ein Entgelt nach § 6 Absatz 2 zur Abrechnung. In der Regel nach Ablauf eines halben Jahres erfolgt die endgültige Bewilligung anhand der von der Schuldnerberatungsstelle nachzureichenden Unterlagen, aus denen die jeweilige Fallkonstellation ersichtlich ist. Hierzu zählt gegebenenfalls auch ein Nachweis über die Antragsstellung auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens und auf Erteilung von Restschuldbefreiung. Erst zu diesem Zeitpunkt kann die erbrachte Leistung nach § 3 endgültig entgolten werden. Gleichzeitig mit den nachzureichenden Unterlagen kann im Einzelfall ein Antrag auf nachgehende Beratung für die Phase der Planabwicklung im Vergleichsverfahren gestellt werden. Eine nachgehende Beratung für den Fall der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens kann frühestens mit Ankündigung der Restschuldbefreiung, also mit Beginn der „Wohlverhaltensphase“ gestellt werden.
- (5) Für eine Abrechnung von Schuldnerberatungsleistungen nach § 4 ist eine gesonderte Bewilligung im Einzelfall erforderlich. Bei der Bewilligung nach § 4 kommt ein Entgelt nach § 7 zur Abrechnung.

§ 9 Zusammenarbeit

Die Schuldnerberatungsstellen haben eng mit dem Jobcenter zusammenzuarbeiten, um Transparenz über Verlauf und Erfolgswirksamkeit der Leistungserbringung herzustellen. Dabei geht es v.a. um Informationen und Auskünfte über die Mitwirkung des Hilfeempfängers, über die Veränderung seiner Verschuldungssituation und über den Entwicklungsstand des Beratungsprozesses, die auf Anforderung des Jobcenters zu erteilen sind. Kommt der Hilfeempfänger seinen Mitwirkungsverpflichtungen im Rahmen der Schuldenregulierung nicht nach, setzt die Beratungsstelle von sich aus das Jobcenter hierüber unverzüglich in Kenntnis.

§ 10 Statistik

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet der Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport geeignete Statistikunterlagen vorzulegen. Dazu zählen halbjährliche Angaben über die Anzahl der durchgeführten Beratungen, aufgeschlüsselt nach den verschiedenen Leistungstypen. Ferner ist halbjährlich eine Statistik, aus der die Höhe der Verschuldung, die dazugehörige Anzahl der Gläubiger, das Geschlecht, das Alter und der Familienstand einschließlich der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ersichtlich ist, einzureichen.
- (2) Angaben über die Inanspruchnahme von Unterstützung durch Dritte sowie über die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen sind jährlich im Rahmen des Nachweises der bestehenden Anerkennungs Voraussetzungen nach § 305 InsO an die Senatorin für Soziales, Jugend, Frauen, Integration und Sport zu richten.

§ 11 Vereinbarungszeitraum

Die Leistungs- und Entgeltvereinbarung wird für die Zeit vom 01.01.2025 bis zum 31.12.2025 geschlossen. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, sobald neue Vereinbarungen für den Bereich Schuldner- und Insolvenzberatung getroffen werden.

§ 12 Änderung/Kündigung

- (1) Eine rückwirkende Veränderung der vereinbarten Entgelte ist ausgeschlossen. Ein auf die Erfolgswirksamkeit der Vereinbarungsperiode bezogener Gewinn oder Verlust ist nicht nachträglich auszugleichen.
- (2) Ein Anspruch auf Aufhebung und Neuverhandlung der Entgeltvereinbarung während der Vertragslaufzeit nach § 11 besteht nur bei unvorhersehbaren wesentlichen Veränderungen der dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Annahmen.
- (3) Eine ordentliche Kündigung der Vereinbarung im Ganzen ist nur zum Ablauf des Vereinbarungszeitraumes nach § 11 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen möglich; die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Sonstiges

- (1) Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahekommt. Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Sozialgesetzbuches Zehntes Buch (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (2) Der Leistungserbringer verpflichtet sich sicherzustellen, dass die bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Vereinbarung bekannt gewordenen personenbezogenen Daten gegenüber Dritten entsprechend den geltenden Datenschutzbestimmungen geschützt werden.
- (3) Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

Bremen, im Januar 2025

